

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Thomas Seitz, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27673, 19/30495 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote
im Rechtsdienstleistungsmarkt**

Der Bundestag wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 19/27673 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 2 Nummer 4 § 4a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
2. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dienstleistungsangebote, die von vornherein auch oder ausschließlich auf die gerichtliche Geltendmachung einer zur Einziehung auf fremde Rechnung abgetretenen Forderung gerichtet sind, sind keine Rechtsdienstleistung.“

Berlin, den 14. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27673 („Gesetzentwurf“) ist vorgesehen, dass der Rechtsanwalt ein Erfolgshonorar gemäß § 4a nur vereinbaren darf, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht. Nach überzeugender Darlegung mehrerer Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung vom 05.05.2021 ist diese Wertgrenze zu niedrig. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5 000 Euro nicht übersteigt, sind gemäß § 23 Nummer 1 GVG den Amtsgerichten zugewiesen. In diesen Fällen hält der Gesetzgeber es für vertretbar, dass Verbraucher ihren Prozess ganz ohne anwaltliche Vertretung führen können. Dann erscheint es auch vertretbar, dass Verbraucher bis zu dieser Wertgrenze mit dem beauftragten Anwalt eine erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarung abschließen können und auch insoweit ihr Risiko selbst vertreten. Gerade bei niedrigen Streitwerten kann eine erfolgsabhängige Vergütung des Anwalts dazu beitragen, dass diese Ansprüche überhaupt gerichtlich geltend gemacht werden, weil im Unterliegensfall für den Auftraggeber ein geringeres (auf die Gerichtskosten und die gegnerische Anwaltskosten beschränktes) finanzielles Risiko besteht. Dementsprechend empfehlen mehrere Sachverständige eine Wertgrenze für das Erfolgshonorar von 5 000 Euro (s. Stellungnahmen von Prof. Dr. Henssler und M. Hartung). Der Umsetzung dieser Empfehlung dient Nummer 1.

Weiter sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung der Definition der Rechtsdienstleistung in Inkasso-Fällen gemäß § 2 Absatz 2 RDL wie folgt vor: „Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).“ Diese grundsätzlich sinnvolle Ergänzung ist kritisiert worden, weil sie nicht ausreichend klarstellt, dass Dienstleistungsangebote, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind, bei einer bloßen Inkassozession weiterhin unzulässig sind und der Entwurf solche Angebote keinesfalls erstmalig für zulässig erklären möchte (Stellungnahme von Prof. Dr. Henssler, S. 11). Tatsächlich sollten Angebote von Rechtsdienstleistern, die von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung einer lediglich zur Einziehung überwiesenen Forderung gerichtet sind, nicht zulässig sein. Solchen Angeboten stehen erhebliche Bedenken im Hinblick darauf entgegen, dass der Auftragnehmer, der das wirtschaftliche Risiko der Forderungseinziehung trägt, nicht in einem unmittelbaren Mandatsverhältnis zu dem vom Rechtsdienstleister mit der gerichtlichen Durchsetzung beauftragten Rechtsanwalt steht. Der Auftragnehmer kann den Prozess daher nicht durch Weisung an den Anwalt lenken und ist mit eventuellen Schadensersatzansprüchen an seinen Auftragnehmer – den eingeschalteten Rechtsdienstleister – beschränkt (Prof. Dr. Henssler, a. a. O., S. 8 f). Dies ist unverträglich, da es um hohe Forderungsbeträge gehen kann. Beispielfhaft werden Rechtsdienstleistungsangebote im Bereich des Kartellrechts und Kaufrechts genannt. In solchen Fällen sollen zwingend Rechtsanwälte tätig werden, die von demjenigen beauftragt werden, der das wirtschaftliche Risiko der Forderungseinziehung trägt. Eine Klarstellung, wie in Nummer 2 beantragt, ist zwingend.

Der Sachverständige Prof. Dr. Henssler weist auf zahlreiche verbleibende Möglichkeiten hin, Forderungen auch bei Massenschäden kostengünstig durchzusetzen. Zulässig bleibt insbesondere die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen nach einer Vollabtretung an den Dienstleister, der dem bisherigen Inhaber die Forderung abkauft und sie sodann im eigenen Namen einklagt (Prof. Dr. Henssler, a. a. O., S. 10).